

Mitteilung des Senats

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung

Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 1. Juli 2025

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung wird dahingehend geändert, dass eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen, denen Freilauf gewährt wird, eingeführt wird.

Bisher enthält das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung eine Kastrationspflicht für freilaufende Katzen. Um diese wirksam durchsetzen zu können, müssen die Katzen gekennzeichnet und registriert werden, da die Katzen nur dann einer haltenden Person zugeordnet werden können.

Darüber hinaus enthält der Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung eine entsprechende Ergänzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände.

II. Abstimmung

Der Entwurf wurde gemeinsam von dem Senator für Inneres und Sport und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erarbeitet.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Gesetzesänderung sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen zu erwarten.

Der Vollzug der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in Form von Kontrollen und Bußgeldverfahren wird personelle Ressourcen bei der zuständigen Ortspolizeibehörde binden, die jedoch kein Ausmaß erreichen werden, das personalwirtschaftliche Auswirkungen erfordert.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung ist als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft beschließt das Ortsgesetz.

Anlage(n):

1. OG mit Begründung_Regis-Pflicht freilafende Katzen

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 3a Nummer 4 des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 59), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 222) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 1. Oktober 1968 (Brem.GBl. S. 147), das zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 95) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1 Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 277), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Ortsgesetzes vom 25. Februar 2025 (Brem.GBl. S. 52, 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Wer Katzen hält und ihnen die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb einer Wohnung oder eines Hauses aufzuhalten, hat diese spätestens nach Vollendung des dritten Lebensmonats fälschungssicher und dauerhaft mittels eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) gemäß ISO-Norm 11784 oder 11785 kennzeichnen zu lassen. Die Tatsache der fälschungssicheren und dauerhaften Kennzeichnung ist unter Angabe der Chipnummer der Ortspolizeibehörde auf Verlangen nachzuweisen. Wurde die Katze noch nicht kastriert und hat eine Kastration gemäß Absatz 6 zu erfolgen, hat die Kennzeichnung der Katze während der für die Kastration eingeleiteten Narkose zu erfolgen. Katzen, die bereits durch eine dauerhafte Tätowierung gekennzeichnet sind, sind von der Kennzeichnungspflicht nach Satz 1 ausgenommen.

(6b) Wer Katzen hält und ihnen die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb einer Wohnung oder eines Hauses aufzuhalten, hat diese unverzüglich nach Aufnahme der Haltung in einem anerkannten Haustierregister unter Angabe der Chipnummer nach Absatz 6a Satz 1 zu registrieren. Satz 1 gilt nicht für Katzen, die nachweislich den dritten Lebensmonat noch nicht vollendet haben. Die Registrierung ist der Ortspolizeibehörde auf Verlangen nachzuweisen. Private Haustierregister werden von der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport als Haustierregister im Sinne des Satzes 1 anerkannt und auf der Internetseite der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport veröffentlicht, wenn sie sich verpflichten, die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen und das geltende Datenschutzrecht einzuhalten. Freilebende Katzen, die von niemandem gehalten werden, können von der Person, die sie hat kennzeichnen lassen, in einem von der oder dem Landesbeauftragten für den Tierschutz bei der Senatorin oder dem Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hierfür bereitgestellten öffentlichen Register registriert werden.“

2. In § 10 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe f wird durch folgenden Buchstaben f ersetzt:
„f) entgegen § 6 Absatz 6 Satz 1 eine Katze nicht kastrieren lässt,“
 - b) Nach Buchstabe f werden die folgenden Buchstaben g) bis k) eingefügt:
 - „g) entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 den Nachweis über die Kastration auf Verlangen der Ortspolizeibehörde nicht vorlegt,
 - h) entgegen § 6 Absatz 6a Satz 1 ihre oder seine Katze nicht fälschungssicher und dauerhaft kennzeichnen lässt,
 - i) entgegen § 6 Absatz 6a Satz 2 die Tatsache der fälschungssicheren und dauerhaften Kennzeichnung unter Angabe der Chipnummer der Ortspolizeibehörde auf Verlangen nicht nachweist,
 - j) entgegen § 6 Absatz 6b Satz 1 ihre oder seine Katze nicht registriert,
 - k) entgegen § 6 Absatz 6b Satz 3 die Registrierung der Ortspolizeibehörde auf Verlangen nicht nachweist,“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am ... [einsetzen: Datum drei Monate nach der Verkündung] in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung enthält seit dem 17. Mai 2011 (Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Öffentliche Ordnung, Brem.GBl. S. 371) in § 6 Absatz 6 eine Kastrationspflicht für Katzen, für den Fall, dass diese sich außerhalb einer Wohnung oder eines Hauses aufhalten können.

Eine solche Kastrationspflicht kann jedoch nicht oder nur in Einzelfällen mit erhöhtem Aufwand durchgesetzt werden, wenn die unkastrierten Katzen ihren Halterpersonen nicht oder erst durch erheblichen Rechercheaufwand zugeordnet werden können. Hierfür ist auch eine alleinige Kennzeichnungspflicht nicht ausreichend. Katzen können auch bei vorhandener Kennzeichnung, jedoch ohne eine Registrierung in einem Register, ihren Halterpersonen nicht zugeordnet werden. Da die Halterperson der unkastrierten Katze nicht oder nur unter erheblichem Aufwand ermittelt werden kann, kann die Kastrationspflicht nicht effizient umgesetzt werden und die Verhängung eines Bußgelds, das in § 10 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe f) Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vorgesehen ist, gestaltet sich als schwierig.

Insofern enthalten zahlreiche gemeindliche Regelungen zu Kastrationspflichten als flankierende Maßnahmen sowohl Kennzeichnungs- als auch Registrierungspflichten, so beispielsweise die Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Ritterhude, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/innen frei bewegen vom 15. Mai 2012 (online bereitgestellt am 29. Mai 2012) sowie die Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von weiblichen und männlichen Katzen auf dem Gebiet der Stadt Aurich vom 29. September 2020 (ABl. für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden, S. 749). Solche Pflichten werden mit diesem Änderungsgesetz in das Ortsgesetz implementiert.

Die Einführung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen hat neben der Ermöglichung der Durchsetzung der Kastrationspflicht zudem weitere Vorteile. So führt die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht dazu, dass Katzen im Verlustfall oder bei einem Unfall zu ihren Halterpersonen zurückgeführt werden können. Dies entlastet zum einen die Tierheime, da eine Rückführung der Tiere schneller oder überhaupt möglich ist. Zum anderen kann dies die Hemmschwelle, ein Tier auszusetzen, was gemäß § 3 Satz 1 Nummer 3 TierSchG verboten ist, erhöhen, da das Tier zu der Halterperson zurückgebracht werden könnte und die Aussetzung des Tieres entdeckt werden könnte. Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht erschwert es somit, sich einer Katze durch Aussetzung zu entledigen, weshalb Halterpersonen sich möglicherweise eher nach einem neuen Zuhause für ihre Katze umsehen werden, wenn sie diese nicht mehr halten möchten.

Da die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht der Durchsetzung der Kastrationspflicht dient, trägt die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht zudem zur Entlastung der Tierheime bei, da die Fortpflanzungsrate bei den Katzen sinkt. Dies gilt sowohl für freilaufende als auch für freilebende Katzen, da sich freilaufende Katzen nicht mehr mit freilebenden Katzen fortpflanzen können. Der ungewollte Nachwuchs von freilaufenden Katzen wird oftmals im Tierheim abgegeben und freilebende Katzen werden ebenso von den Tierschutzvereinen

versorgt. Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht trägt damit zur Reduzierung der Population freilebender Katzen bei. Dadurch, dass sich unkastrierte freilaufende mit unkastrierten freilebenden Katzen fortpflanzen, wächst die Population freilebender Katzen an, wodurch wiederum Katzenkolonien entstehen, in denen es zu Revierkämpfen und Nahrungsknappheit kommt, was die Verbreitung von Krankheiten und Verletzungen bei den Katzen begünstigt. Hiervon können sodann auch die freilaufenden gehaltenen Katzen betroffen sein.

Die in diesem Änderungsgesetz vorgegebenen Pflichten wahren den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Hinblick auf die hiermit verbundenen Eingriffe in das Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 Absatz 1 GG, sofern die Haltungsperson Eigentümer:in der Katze ist, und die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG. Wie bereits ausgeführt, dienen diese Verpflichtungen der Durchsetzung der Kastrationspflicht im Hinblick auf freilaufende Katzen. Zur Einführung der Kastrationspflicht und der damaligen Änderung des Ortsgesetzes wird auf die Mitteilung des Senats vom 26. April 2011 (Bremische Bürgerschaft, Drucksache 17/721 S) verwiesen. Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, die im Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung niedergelegt werden, sind geeignet, um die Kastrationspflicht durchzusetzen und Verstöße hiergegen zu ahnden. Da Katzen ohne Kennzeichnung und Registrierung ihren Haltungspersonen nur in Ausnahmefällen zugeordnet werden können, ist auch kein milderes, gleich geeignetes Mittel als die Kennzeichnung und Registrierung ersichtlich. Die Kennzeichnung und Registrierung sind zudem verhältnismäßig. Die Kosten für die Kennzeichnung von Katzen belaufen sich auf ca. 30 bis 60 Euro. Einer Person, die ein Tier hält und dementsprechend auch grundsätzlich in der Lage sein muss, Kosten für medizinische Eingriffe an dem Tier aufzubringen, sind diese einmaligen Beträge zuzumuten. Die Registrierung der Tiere ist kostenfrei.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

§ 6 Absatz 6a verpflichtet Halter:innen von Katzen spätestens im Alter von drei Monaten zur fälschungssicheren und dauerhaften Kennzeichnung der Katzen, wenn diese freien Auslauf außerhalb der Wohnung oder des Hauses erhalten.

Die für jede Katze, die Freilauf außerhalb der Wohnung oder des Hauses erhält, verpflichtend vorgesehene Kennzeichnung dient der Identifizierung einer Katze in unterschiedlichen Situationen. Die elektronische Kennzeichnung ermöglicht (in Verbindung mit der Erfassung der Chipnummer in einem Register nach Absatz 6b) die eindeutige Identifizierung und Zuordnung einer Katze insbesondere zur Durchsetzung der Kastrationspflicht. Die Durchsetzung der Kastrationspflicht setzt voraus, dass feststellbar ist, ob eine Katze noch fortpflanzungsfähig ist und wer die Haltungsperson ist. Aber auch verunfallte oder entlaufene Tiere lassen sich so der Haltungsperson zuordnen und zu dieser zurückführen.

Der Mikrochip nach ISO-Norm 11784 oder 11785 (vgl. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003), der mittels Einwegspritze an der linken Nackenseite in der Regel durch praktizierende Tierärzt:innen injiziert wird, enthält eine festgespeicherte

Identifikationsnummer (Chipnummer). Die Identifikationsnummer setzt sich aus einer 12-stelligen ID-Nummer und einem 3-stelligen Ländercode zusammen. Damit erhält jedes Tier eine individuelle Kennnummer, die mittels eines elektronischen Lesegeräts aus einer Entfernung bis etwa 30 cm ablesbar ist. Andere Formen der dauerhaften Kennzeichnung, wie eine Tätowierung, welche weniger praktikabel und für die Katze belastender sind, genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht. Eine Ausnahme gilt für Katzen, die bereits mittels einer dauerhaften Tätowierung gekennzeichnet sind, damit diese nicht der Belastung durch eine erneute Kennzeichnung mittels Mikrochip ausgesetzt werden.

Auch wenn es sich bei der Kennzeichnung einer Katze mit einem Mikrochip grundsätzlich um einen eher harmlosen medizinischen Eingriff handelt, ist der Katze der Schmerz, der hiermit einhergeht, möglichst zu ersparen. Vor diesem Hintergrund regelt § 6 Absatz 6a Satz 3, dass die Kennzeichnung der Katze während der für die Kastration eingeleiteten Narkose zu erfolgen hat, wenn die Katze noch nicht kastriert wurde.

Die Kennzeichnung und Registrierung stellt einen schwachen Eingriff in das Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 Absatz 1 GG, sofern die Haltungsperson Eigentümerin der Katze ist, und die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG dar, der aus den unter A. genannten Gründen verhältnismäßig ist.

Die Regelung trägt damit zugleich dem Umstand Rechnung, dass Katzen nach EU-Recht bei Einfuhr aus dem außereuropäischen Ausland in die EU sowie bei Reisen in andere EU-Länder gechippt sein müssen.

§ 6 Absatz 6b verpflichtet Halter:innen von Katzen, die freien Auslauf außerhalb der Wohnung oder des Hauses erhalten, spätestens im Alter von drei Monaten zur Registrierung der Katzen bei einem anerkannten Register unter Angabe der Chipnummer, unverzüglich nachdem die Haltung der Katzen aufgenommen wurde.

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung einer Katze mittels Transponder ergibt nur in Verbindung mit der Registrierung in einem Register Sinn. Nur anhand dessen kann eine Katze zuverlässig identifiziert und eine haltende Person ermittelt werden, um die Kastrationspflicht durchzusetzen oder auch um entlaufene oder verunfallte Katze zurückführen zu können.

Die Auswahl hinsichtlich der auf dem freien Markt verfügbaren privaten Haustierregister ist frei. Erforderlich ist lediglich, dass die entsprechenden Haustierregister zuvor vom Senator für Inneres und Sport anerkannt sind. Dies dient vor allem der Sicherstellung, dass die Register, mit deren Eintragung die vorliegende Registrierungsspflicht erfüllt werden kann, bei den Bürger:innen bekannt sind. Zu prüfen ist im Rahmen der Anerkennung insbesondere, ob sie geeignet sind, den Zweck der Durchsetzung der Kastrationspflicht zu fördern und ob die Einhaltung des Datenschutzrechts bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.

§ 6 Absatz 6b Satz 5 enthält die Möglichkeit derjenigen Person, die eine freilebende Katze, die von niemandem gehalten wird, kennzeichnen lässt, diese bei einem von der Landesbeauftragten für den Tierschutz bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz geführten Register zu registrieren. Dieses Register soll auf der Homepage öffentlich verfügbar sein und die Chipnummer (oder bereits vorhandene Tätowierung) der Katze sowie besondere optische Merkmale der Katze, die Informationen, ob diese kastriert ist, und den Ort des Antreffens bzw. Freilassens der Katze enthalten. Dies soll einer lückenlosen

Erfassung der Katzen in der Stadtgemeinde Bremen, die sich im Freien aufhalten, dienen sowie eine Datengrundlage zur Erfassung der Population der in der Stadtgemeinde Bremen freilebenden Katzen schaffen. Weder die kennzeichnende und registrierende Person noch die Landesbeauftragte für den Tierschutz werden hierdurch Halter:innen dieser Katzen. Ebenso wenig treffen diese Halter:innenpflichten im Hinblick auf diese Katzen.

Zu Ziffer 2

Da die Kastrationspflicht in § 6 Absatz 6 Satz 1 geregelt ist, bezieht sich die entsprechende Ordnungswidrigkeit, die begangen wird, wenn gegen diese Pflicht verstoßen wird, auch nur auf Satz 1.

Zu Ziffer 3

Zu einer effektiven Durchsetzung sowohl der Kastrationspflicht als auch der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht sind in § 10 Absatz 1 Nummer 6 weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen diese Pflichten vorgesehen.

In Buchstabe g) wird geregelt, dass es eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn der Nachweis über die Kastration auf Verlangen der Ortspolizeibehörde nicht vorlegt wird.

Buchstabe h) sieht eine Ordnungswidrigkeit für den Fall vor, dass entgegen der Verpflichtung eine fälschungssichere und dauerhafte Kennzeichnung der Katze nicht vorgenommen wird.

Gemäß Buchstabe i) handelt ordnungswidrig, wer die Tatsache der fälschungssicheren und dauerhaften Kennzeichnung seiner oder ihrer Katze unter Angabe der Chipnummer der Ortspolizeibehörde auf Verlangen nicht nachweist.

Buchstabe j) regelt die Ordnungswidrigkeit für den Fall, dass die Katze nicht registriert wird.

Nach Buchstabe k) wird es schließlich als Ordnungswidrigkeit behandelt, wenn die Registrierung der Ortspolizeibehörde auf Verlangen nicht nachgewiesen wird.

Zuständig für den Vollzug der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist – wie bereits derzeit im Zusammenhang mit der Kastrationspflicht – die Ortspolizeibehörde. Für eine möglichst effektive Durchsetzung der in § 6 Absatz 6, 6a und 6b geregelten Pflichten geht die Ortspolizeibehörde insbesondere etwaigen Hinweisen aus der Bevölkerung nach.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Die Vorschrift dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Den Haltungspersonen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich auf die Regelungen einzustellen und die nötigen Vorkehrungen treffen können. Im Hinblick auf eine durchzuführende Kennzeichnung und Registrierung der Katzen werden drei Monate als angemessen angesehen.